

Verordnung öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 12. Dezember 2017 (Stand 03.04.2018)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt gestützt auf das Reglement für öffentliche Sicherheit die Belange und Aufgaben in den Bereichen

- a) Gemeindestab
- b) Feuerwehr

2 Gemeindestab

Art. 2 Einberufung

Die Einberufung des Gemeindestabs erfolgt durch das Kader der Feuerwehr, die Mitglieder des Gemeinderates oder durch das Gemeindegremium.

Art. 3 Verbindungen

¹ Der Gemeinderat ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gemeindestabs verantwortlich.

3 Feuerwehr

3.1 Einteilung, Ernennung und Ausrüstung

Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kader der Feuerwehr bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5 Ärztlicher Befund

Bestehen aus gesundheitlichen Gründen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.



Art. 6 *Weiterausbildung*

Feuerwehrangehörige können in Ausnahmefällen zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7 *Kader und Fachleute*

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8 *Persönliche Ausrüstung*

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

3.2 Übungsdienste und Einsatz

Art. 9 *Übungsplan und -daten*

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

² Die Anzahl der Übungen richtet sich nach den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Das Feuerwehrkommando kann weitere Übungen als obligatorisch erklären.

Art. 10 *Obligatorium und Entschuldigungen*

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung schriftlich bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Ist dies unmöglich, ist die Entschuldigung bis spätestens 10 Tage nach der Übung schriftlich nachzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit wie z.B.: Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe wie z.B.: Ausüben eines öffentlichen Amtes und Notfälle aller Art

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 24 dieser Verordnung geahndet. Die Bussen richten sich nach dem Anhang.

Art. 11 *Inanspruchnahme von Eigentum Dritter*

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 12 *Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant*

¹ Der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 13 *Einsatz des Sonderstützpunktes*

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Stützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

3.3 Betriebsfeuerwehren

Art. 14 *Betriebsfeuerwehren*

¹ Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung und die kant. Brandschutzvorschriften.

² Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor oder der Feuerwehrinspektorin ein Organisationsreglement aufzustellen. Das Reglement ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

3.4 Ersatzabgabe und Gebühren

Art. 15 *Ersatzabgabe*

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen während der Feuerwehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 4 % des individuellen Kantonssteuerbetrages. Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt berücksichtigt:

15 - 25 Dienstjahre	50 % Ermässigung
ab 26 Dienstjahre	100 % Ermässigung

⁴ Die oder der Ersatzpflichtige hat sich über allfällige Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Ermässigung hat auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner bis Ende der Feuerwehrdienstpflicht Gültigkeit.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Eheleute, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Art. 16 *Gebühren*

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen oder Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung durch die Feuerwehr besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 17 *Einsatzkosten*

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von verursachenden Personen einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.

Art. 18 *Nachbarhilfe*

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung.

Art. 19 *Gebühren*

¹ Die Gebühren und Einsatzkosten werden gemäss Anhang verrechnet.

3.5 Organisation

Art. 20 *Organisation*

Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

3.6 Jugendfeuerwehr

Art. 21 *Jugendfeuerwehr*

¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr betreiben.

² Ab dem 14. Altersjahr können Jugendliche mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten freiwillig aufgenommen werden, sobald sie den kantonalen Kurs absolviert haben.

³ Die Feuerwehr erarbeitet ein Erlass über die Jugendfeuerwehr, in dem insbesondere Versicherungsfragen, Dauer und Art der Einsätze sowie Fragen der Ausrüstung umschrieben werden.

⁴ Ein allfälliger Übertritt in die Feuerwehr kann ab Erreichen des 19. Altersjahres erfolgen.

3.7 Samariterverein

Art. 22 *Rechte und Pflichten*

Werden Mitglieder des Samaritervereins durch die zuständigen Organe aufgeboten, stehen sie in gleichen Rechten und Pflichten wie die Angehörigen der Feuerwehr. Sie unterstehen dem Kommando der zuständigen Einsatzleitung.

Art. 23 *Entschädigungen*

Die Entschädigung der aufgebotenen Mitglieder des Samaritervers eins richtet sich nach den Ansätzen der Feuerwehr.

4 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Bussen und Strafen*

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie hebt die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 14. Dezember 2010 auf.

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Anhang Gebühren und Bussen

1. Bussen

Bei unentschuldigtem Fehlen gelten die folgenden Bussenansätze:

eine Übung	CHF	50.00	
2 Übungen	CHF	100.00	
3 Übungen	CHF	250.00	
4 Übungen	CHF	350.00	
5 Übungen	CHF	450.00	
6 und mehr Übungen	CHF	550.00	und Ausschluss

2. Gebühren

Die Ansätze für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen betragen:

Mannschaft

Feuerwehrperson im Einsatz, pro Stunde	CHF	60.00	
Gerätewart/Verwaltungspersonal, pro Stunde	CHF	60.00	
Traghilfe (4 AdF à CHF 60.00 / Pauschal)	CHF	240.00	*

Fahrzeuge (ohne Fahrer) und Einsatzmodule	Pauschale pro Einsatz/Tag	
Tanklöschfahrzeug / Autodrehleiter	CHF	300.00
Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF	170.00
Motorspritzen	CHF	80.00
Wärmebildkamera	CHF	50.00

Brandmeldeanlagen

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	CHF	300.00
Schlüsselrohr mit Schlosszylinder, nur Lieferung	CHF	300.00
Schlüsselkasten mit Schlosszylinder, nur Lieferung	CHF	200.00
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten		nach Aufwand

Alarmer von Brandmeldeanlagen

echter Alarm		keine Verrechn.
erster Fehlalarm pro Kalenderjahr		keine Verrechn.
zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	400.00
Bei jedem weiteren Fehlalarm pro Kalenderjahr, erhöht sich die Gebühr um:	CHF	50.00

Verbrauchsmaterial, das auf den Fahrzeugen oder den Einsatzmodulen mitgeführt wird, ist in den entsprechenden Entschädigungsansätzen inbegriffen. Genügt dies nicht, wird zusätzliches Material nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.12.2017	01.01.2018	Verordnung	Erlass
03.04.2018	03.04.2018	Anhang, Abs. 2	Neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Verordnung	12.12.2017	01.01.2018	Erlass
Anhang, Abs. 2	03.04.2018	03.04.2018	Neu